

Schulreglement der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 29. November 2018 (Stand 01.01.2019)

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Alle Kinder und Jugendlichen erhalten, unabhängig von persönlichen Voraussetzungen, Geschlecht, Nationalität, sozialer Herkunft, Sprache und Religion, die gleichen schulischen Chancen.

² Die Organisation des Schulwesens richtet sich auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse in der Gemeinde aus.

Art. 2 Standort

Die Schule befindet sich an einem Standort an der Worbstrasse.

Art. 3 Schulwesen

Das Schulwesen umfasst:

- a) die Primarschule, beinhaltend die Eingangsstufe (Kindergarten und Basisstufe) und die Primarstufe
- b) die Sekundarstufe I
- c) die Tagesschule
- d) die Elternmitarbeit
- e) die Kinder- und Jugendarbeit
- f) die besonderen Massnahmen der Volksschule
- g) besondere Formen des Unterrichts
- h) die Schul- und Gemeindebibliothek
- i) die Musikschule
- j) die Gesundheitsdienste
- k) die Schulsozialarbeit
- l) weitere fakultative Angebote

Art. 4 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde kann für schulische Angebote mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der entsprechenden Gemeinde.



2 Schulangebote

2.1 Eingangs-, Primar- und Sekundarstufe I

Art. 5 *Eingangsstufe*

¹ Die Gemeinde Rubigen führt Kindergarten- und Basisstufenklassen.

² Die Einteilung in die Klassen erfolgt durch die Schulleitung. Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine Klasse.

Art. 6 *Primarstufe*

¹ Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre.

² Es können sowohl Jahrgangs- wie auch Mischklassen geführt werden.

³ Die Einteilung in die Klassen erfolgt durch die Schulleitung. Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in eine Klasse.

Art. 7 *Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule)*

¹ Die Sekundarstufe I wird in der Einwohnergemeinde Münsingen geführt.

² Der Gemeinderat schliesst dafür einen Vertrag mit der Einwohnergemeinde Münsingen ab.

2.2 Tagesschule

Art. 8 *Grundsätze*

¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den kantonalen Vorgaben.

² Sie kann weitergehende Angebote beschliessen, wenn das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt oder wenn die Aufwendungen durch die Einnahmen gedeckt werden.

³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

Art. 9 *Anstellungen*

¹ Die Leitung und das Personal werden nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt.

² Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Art. 10 *Tagesschulleitung*

Die Leitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

Art. 11 *Gebühren Tagesschule*

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach den kantonalen Vorgaben.

² Sie erhebt zusätzlich angemessene Gebühren für Mahlzeiten.

³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Änderungen sind ohne Aufforderung zu melden.

Art. 12 *Weitere Bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.

2.3 Elternmitarbeit

Art. 13 *Grundsatz*

Die Schule arbeitet im Sinn der kantonalen Gesetzgebung und den folgenden Bestimmungen mit den Eltern zusammen.

Art. 14 *Elternrat*

¹ Die Eltern können einen Elternrat bilden.

² Der Elternrat bestimmt aus seiner Mitte eine Person als Vertretung.

³ Die Vertretung des Elternrats trifft sich jährlich mindestens einmal mit der Schulleitung und der Ressortleitung Bildung, Jugend und Sport des Gemeinderates und nimmt an der Budgetsitzung der Kommission Bildung, Jugend und Sport (KBJs) teil.

⁴ Der Elternrat beantragt ein jährliches Budget zu Händen der KBJs, des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung.

⁵ Die Tätigkeit im Elternrat ist freiwillig und unentgeltlich.

Art. 15 *Aufgaben des Elternrats*

¹ Der Elternrat

- trägt zu einem guten Schulklima bei
- unterstützt die Kommunikation zwischen allen am Schulwesen beteiligten Personen
- unterstützt Anlässe und Projekte der Schule und der einzelnen Klassen
- behandelt Themen, welche die ganze Schule betreffen

² Anliegen des Elternrates können durch seine Vertretung der Schulleitung, der KBJs und dem Gemeinderat vorgelegt werden. Bevor sich der Gemeinderat mit einem Anliegen befasst, muss es in der KBJs behandelt worden sein und ein Antrag der Kommission vorliegen.

Art. 16 *Weitere Bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.

2.4 Kinder- und Jugendarbeit

Art. 17 *Regionale Zusammenarbeit*

Die Gemeinde kann sich einer regionalen Organisation im Bereich Kinder- und Jugendarbeit anschliessen. Sie schliesst dafür Verträge ab.

2.5 Besondere Massnahmen

Art. 18 *Besondere Massnahmen*

Die Gemeinde kann für die besonderen Massnahmen mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie schliesst dafür Verträge ab.

Art. 19 *Weitere Bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.

2.6 Besondere Formen des Unterrichts

Art. 20 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinde fördert besondere Formen des Unterrichts wie Schulverlegungen, Projektwochen, Exkursionen und andere besondere Veranstaltungen.

² Sie kann eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern festlegen.

³ Sie zahlt Kindern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge.

Art. 21 *Weitere Bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.

2.7 Schul- und Gemeindebibliothek

Art. 22 *Grundsatz*

¹ Die Gemeinde führt an einem Standort eine Schul- und Gemeindebibliothek mit einem breiten Angebot an Büchern und anderen Medien.

² Die Bibliothek arbeitet im Bereich der Schulbibliothek mit der Schulleitung zusammen.

³ Für Kinder und Jugendliche ist der Bezug von Büchern bis zur Beendigung des 18. Altersjahres kostenlos.

Art. 23 *Gebühren*

Der Gemeinderat legt angemessene Gebühren für Ausleihe und Mahnungen fest.

Art. 24 *Bibliotheksleitung*

Die Leitung besteht aus einer oder mehreren Personen mit einer Ausbildung als Bibliotheksleiter oder Bibliotheksleiterin.

Art. 25 *Anstellungen*

¹ Die Leitung und das Personal werden nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt.

² Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat.

Art. 26 *Weitere Bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.

2.8 Musikschule

Art. 27 *Grundsatz*

¹ Rubigen ist Mitglied der Musikschule Aaretal.

² Die Gemeinde kann Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen auf Gesuch hin Schulgeldermässigungen gewähren.

Art. 28 *Leistungsvereinbarung*

Die Gemeinde schliesst mit der Musikschule Aaretal eine Leistungsvereinbarung ab.

2.9 Gesundheitsdienst

Art. 29 *Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst*

¹ Die Gemeinde gewährleistet gemäss den kantonalen Vorgaben den Gesundheitsdienst.

² Nach Möglichkeit sind Arzt- und Zahnarztpraxen aus Rubigen mit dem Gesundheitsdienst zu betrauen.

³ Die Gemeinde gewährt Kindern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge an die schulzahnärztlichen Behandlungskosten.

Art. 30 *Weitere Bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.

2.10 Schulsozialarbeit

Art. 31 *Schulsozialarbeit*

¹ Die Gemeinde gewährleistet bei sozialen und persönlichen Fragen eine neutrale Anlaufstelle in der Schule für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Bezugspersonen sowie Lehrpersonen.

² Der Zuständigkeitsbereich liegt beim Ressort Gesellschaft.

³ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 32 *Weitere Bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.

2.11 Weitere fakultative Angebote

Art. 33 *Fakultative Angebote*

¹ Die Gemeinde kann fakultative Angebote beschliessen.

² Sie kann eine angemessene finanzielle Beteiligung verlangen.

³ Sie zahlt Kindern in schwierigen finanziellen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge.

Art. 34 *Weitere Bestimmungen*

Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung.

3 Behörden und Organe

3.1 Umschreibung

Art. 35 *Schulbehörden und -organe*

Als Schulbehörden und –Organe im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) der Gemeinderat
- b) die Kommission Bildung, Jugend und Sport (KBJS)
- c) die Hochbaukommission
- d) die Schulleitung
- e) die Tagesschulleitung
- f) die Lehrerkonferenz

- g) der Elternrat
- h) das Schulsekretariat
- i) die Bibliotheksleitung
- j) die Schulhauswartung

3.2 Zuständigkeiten

Art. 36 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat entscheidet über

- a) den Antrag an die kantonalen Behörden auf Eröffnung oder Aufhebung von Klassen
- b) die jährliche Pensenvereinbarung mit dem Kanton
- c) die Wahl der Schul-, Tagesschul- und Bibliotheksleitung
- d) die Wahl der Schulhauswarte oder Schulhauswartinnen
- e) die Wahl des Schulsekretärs oder der Schulsekretärin. Er kann die Befugnis an einen Anstellungsausschuss delegieren. Die Schulleitung hat ein Anhörungsrecht.
- f) die Umsetzung der besonderen Massnahmen Volksschule

² Bei Wahlen nimmt die Ressortleitung des Gemeinderats Einsitz im Anstellungsausschuss.

Art. 37 Kommission Bildung, Jugend und Sport (KBJS)

¹ Die KBJS ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde für das Schulwesen. Ihr fallen die Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonomer Gesetzgebung zu.

² Der KBJS fallen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Anstellung von Lehrpersonen nach Anhörung der Stufendelegation der Lehrpersonen. Sie kann die Befugnis an einen Anstellungsausschuss delegieren.
- b) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes
- c) aufgehoben
- d) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung
- e) Erlass eines Pflichtenheftes für die Tagesschulleitung
- f) die Einführung und Aufhebung von fakultativen Angeboten
- g) Antragsstellungen an den Gemeinderat in den folgenden Bereichen:
 - Eröffnung und Aufhebung von Klassen
 - Pensenvereinbarung
 - Umsetzung der besonderen Massnahmen Volksschule
 - jährliches Budget der Schule auf Antrag der Schulleitung

Art. 38 Hochbaukommission

Der Hochbaukommission fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Baulicher Unterhalt und Umsetzung von baulichen Massnahmen im Schulhausareal
- b) Antragstellung an den Gemeinderat für das jährliche Budget für bauliche Bereiche im Schulhausareal.

Art. 39 Schulleitung

¹ Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach den kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

² Bei Anstellungen im Schulsekretariat hat die Schulleitung ein Anhörungsrecht.

³ Die Schulleitung nimmt an allen Sitzungen der KBJS, soweit sie nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern gemäss der Volksschulgesetzgebung entscheidet die Schulleitung zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied. Die Schulsozialarbeit oder eine andere Fachstelle kann in den Prozess eingebunden werden.

Art. 40 Tagesschulleitung

¹ Aufgaben und Befugnisse der Tagesschulleitung richten sich nach den kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

² Die Leitung

- organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht
- führt und beaufsichtigt das Personal
- bewirtschaftet die für die Tagesschule zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
- übernimmt die pädagogische Betreuung im Rahmen von mindestens 20 Stellenprozenten

³ Die Tagesschulleitung nimmt an allen Sitzungen der KBJs, soweit sie nicht persönlich betroffen ist, mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Bei Anstellungen von Mitarbeitern der Tagesschule hat die Tagesschulleitung ein Antragsrecht.

Art. 41 Lehrerkonferenz

¹ Die Lehrpersonen bilden die Lehrerkonferenz.

² Sie wird durch die Schulleitung nach Bedarf einberufen; ferner auf Vorschlag der KBJs oder der Mehrheit der Lehrpersonen.

³ Aufgaben, Pflichten und Rechte der Lehrerkonferenz richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 42 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat hat im Rahmen der bewilligten Stellenprozente folgende Aufgaben:

- a) Führen des Sekretariats der KBJs
- b) Unterstützung der Schulleitung und der Leitung der Tagesschule im administrativen Bereich
- c) Weitere Arbeiten im Bereich der Schule

Art. 43 Bibliotheksleitung

¹ Die Bibliotheksleitung

- organisiert und leitet die Bibliothek
- sorgt für ein ausgewogenes und aktuelles Angebot an Medien
- führt und beaufsichtigt das Personal
- bewirtschaftet die für die Bibliothek zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

² Bei Anstellungen von Mitarbeitenden der Bibliothek hat die Bibliotheksleitung ein Antragsrecht.

Art. 44 Schulhauswartung

¹ Der Schulhauswart oder die Schulhauswartin

- beaufsichtigt die sachgemässe Nutzung des Schulareals
- leitet den betrieblichen Unterhalt des Schulareals
- führt und beaufsichtigt das Reinigungspersonal
- bewirtschaftet die für den betrieblichen Unterhalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

² Bei Anstellungen von Mitarbeitern des Reinigungspersonals gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde. Der Schulhauswart oder die Schulhauswartin hat ein Antragsrecht.

³ Er oder sie hat im Rahmen seiner oder ihrer Aufsichtspflicht ein Weisungsrecht.

4 Schulareal

Art. 45 Verantwortungsbereich

¹ Das Schulareal an der Worbstrasse besteht aus den Gebäuden und den Aussenanlagen, die dem Schulbetrieb dienen.

² Das Schulareal begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit dem Verantwortungsbereich der Schule unterstehen.

³ Der Schulweg gehört nicht zum Schulareal.

⁴ Schülerinnen und Schüler sollen den Schulweg zu Fuss, mit Velos oder anderen Mitteln des Langsamverkehrs zurücklegen. Eltern und Bezugspersonen, die die Schülerinnen und Schüler mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie auf dem Kiesparkplatz nördlich der Bahnlinie aussteigen.

Art. 46 Benützung des Schulareals

¹ Die schulfremde Benutzung darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.

² Die schulfremde Benützung braucht grundsätzlich eine Bewilligung. Diese wird durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Bei Schulräumen ist die Einwilligung der Schulleitung, bei Räumen der Tagesschule der Tagesschulleitung einzuholen.

³ Ohne Bewilligung stehen die Aussenbereiche der Bevölkerung für Erholung, Spiel und Sport zur Verfügung, Dabei sind übermässiger Lärm und die unsachgemässe Nutzung der Anlage verboten.

⁴ Der Gemeinderat kann mit Vertrag das Schulhausareal als grössere Spielfläche gemäss Art. 15 Abs. 2 BauG den betroffenen Wohnsiedlungen gegen Entgelt zusichern. Das Entgelt wird durch den Gemeinderat festgelegt.

⁵ Die Entgelte gemäss Abs. 3 sind für den Unterhalt und die Erweiterung der Spielfläche zu verwenden. Es wird dazu eine Spezialfinanzierung nach Art. 84 GV unter der Bezeichnung «SF Spielfläche Schulhausareal» geführt. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Gelder.

Art. 47 Konsum von Raucherwaren und Alkohol

¹ Während dem Schulbetrieb gilt ein Rauch- und Alkoholverbot.² Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

Art. 48 Gebühren und weitere Bestimmungen

¹ Für die ausserschulische Benutzung der Aula und von Schulräumen werden angemessene Gebühren erhoben.

² Keine Benützungsgebühren werden erhoben bei Benutzung durch einheimische Vereine und durch die Reformierte Kirchgemeinde.

³ Die Hälfte der Benützungsgebühren wird erhoben bei Benutzung durch in der Gemeinde steuerrechtlich angemeldeten Privatpersonen. Diese müssen während der gesamten Nutzung vor Ort anwesend sein.

⁴ Bei Veranstaltungen zugunsten wohltätiger oder gemeinnütziger Zwecke oder in besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise oder vollständig erlassen.

⁵ Der Gemeinderat erlässt die Gebühren und die weiteren Bestimmungen in einer Verordnung. Er kann in begründeten Fällen von Abs. 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

Art. 49 *Parkierung*

¹ Für die Parkierung während des Aufenthalts auf dem Schulareal stehen der Kiesparkplatz Worbstrasse sowie die arealinternen Parkplätze Ost und Nord zur Verfügung.

² Eine Nutzung der arealinternen Parkplätze ohne Aufenthalt auf dem Schulareal ist nicht zulässig.

³ Der Gemeinderat erlässt die weiteren Bestimmungen in der Parkierungsverordnung.

5 Schlussbestimmungen

Art. 50 *Aufheben eines Erlasses*

Mit Inkrafttreten werden das Schulreglement vom 2. Dezember 2010 und das Reglement Schulgeld 10. Schuljahr vom 30. Mai 2002 per 31.12.2018 aufgehoben.

Art. 51 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2018 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.11.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung
27.11.2025	01.01.2026	Art. 37, Abs. c	Aufgehoben
27.11.2025	01.01.2026	Art. 38, Abs. b	Teilrevision
27.11.2025	01.01.2026	Art. 39, Abs. 4	Neufassung
27.11.2025	01.01.2026	Art. 40, Abs. 2	Teilrevision
27.11.2025	01.01.2026	Art. 46	Teilrevision
27.11.2025	01.01.2026	Art. 47, Abs. 1	Teilrevision
27.11.2025	01.01.2026	Art. 48, Abs. 3	Teilrevision

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	29.11.2018	01.01.2019	Erstfassung
Art. 37, Abs. c	27.11.2025	01.01.2026	Aufgehoben
Art. 38, Abs. b	27.11.2025	01.01.2026	Teilrevision
Art. 39, Abs. 4	27.11.2025	01.01.2026	Neufassung
Art. 40, Abs. 2	27.11.2025	01.01.2026	Teilrevision
Art. 46	27.11.2025	01.01.2026	Teilrevision
Art. 47, Abs. 1	27.11.2025	01.01.2026	Teilrevision
Art. 48, Abs. 3	27.11.2025	01.01.2026	Teilrevision